

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Andrae Wassertechnik GmbH

I. Allgemeines

1. Für sämtliche, auch zukünftige Lieferungen gelten ausschließlich diese Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn der Lieferer ihnen schriftlich zugestimmt hat.
2. Mündliche Nebenabreden der Mitarbeiter des Lieferers werden nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtswirksam.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden, für die Ausführung nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Modellen, Mustern, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht vervielfältigt werden und dürfen Dritten, insbesondere den direkt mit dem Lieferer im Wettbewerb stehenden Firmen nicht zugänglich gemacht werden. Falls ein Liefervertrag nicht zustande kommt, hat der Besteller die Unterlagen auf Verlangen des Lieferers zurückzugeben.
4. Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an Produkten des Lieferers eintreten, darf der Lieferer die geänderte Ausführung liefern, sofern die Änderungen geringfügig und für den Besteller zumutbar sind. Bei sonstigen Änderungen ist die Zustimmung des Bestellers erforderlich, die 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung durch den Lieferer mangels Widerspruch als erteilt gilt.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung von Kisten oder wieder verwendbarer Verpackung erfolgt Gutschrift zu 2/3 des berechneten Wertes.
2. Bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und der Lieferer diese Erhöhungen nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zu lösen.
3. Werkzeugkosten sind sofort nach Lieferung der Ausfallmuster und Rechnungsdatum netto ohne Skontoabzug zahlbar.
4. Alle übrigen Lieferungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur auf den Lieferpreis ausschließlich der Nebenkosten gewährt. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig, wenn beim Zeitpunkt der Zahlung ein fälliger Saldo zugunsten des Lieferers vorhanden ist.
5. Alle Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie der Lieferer bei seiner Bank frei darüber verfügen kann. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu bezahlen.
6. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen berechnet der Lieferer Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz, mindestens aber 10 %.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und ggfs. einer vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Armierungsteile zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.
2. Die Lieferfristen werden vom Lieferer so festgelegt, dass sie aller Voraussicht nach eingehalten werden können. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Besteller nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
3. Bei Lieferverzug wird die Haftung des Lieferers im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendete Woche, max. 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. VIII wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert den Lieferer spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
4. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
5. Die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen ist handelsüblich und kein Mangel. Die Berechnung erfolgt entsprechend.
6. Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht vom Lieferer zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

IV. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Ist die Auswirkung der höheren Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, können beide Vertragspartner ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller hat, bezahlt und angenommene Wechsel und Schecks unwiderruflich gutgeschrieben sind. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für den Lieferer vorgenommen, ohne ihn zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe und mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Namen eines Kunden gegen diesen oder einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert wird. Ist die abgetretene

- Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Solange der Besteller seiner Zahlungspflicht nachkommt, ist er zum Forderungseinzug ermächtigt.
4. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, kann der Lieferer die Befugnis zur Weiterverarbeitung widerrufen und verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt der Lieferer den Rücktritt, ist er zur freihändigen Verwertung berechtigt.
 5. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
 6. Übersteigt der Wert der dem Lieferer zustehenden Sicherheit dessen Forderungen um mehr als 10%, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
- VI. Gefahrenübergang
1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
 2. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- VII. Haftung für Mängel der Lieferung
1. Maßgebend für Qualität und Ausführung von Standardteilen sind die Produktdatenblätter und Zeichnungen, welche dem Besteller bei Erteilung der Bestellung vorgelegen haben. Soweit es sich um kundenspezifische Produkte handelt, sind die Durchschnittsausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt hat, maßgebend. Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Teilen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller die Verantwortung, wenn der Lieferer das Produkt nach den Vorgaben des Bestellers gefertigt hat.
 2. Mängelrügen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.
 3. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
 4. Bei berechtigten Beanstandungen wird der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein oder unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. VIII Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
 5. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist der Lieferer berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die ihm gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer VII. 4 zu.
 6. Sachmängelansprüche für bewegliche Sachen verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Lieferers handelt oder dieser den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- VIII. Allgemeine Haftung
1. Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen den Lieferer sind ausgeschlossen, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist die Haftung des Lieferers jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
 2. Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
 2. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrage erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers.
 3. Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.